

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 1. April 1987

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

(87/238/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17.
Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeug-
nisse in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 86/354/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden.

Es ist notwendig, den Gehalt an Cadmium in Futtermit-
teln und gewissen Rohstoffen, die für die Herstellung von
Futtermitteln benutzt werden, im Interesse des Schutzes
der Tiergesundheit, der Gesundheit des Menschen und
der Umwelt zu begrenzen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG werden entspre-
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von
Artikel 1 bis spätestens 3. Dezember 1988 nachzu-
kommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die
Kommission.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 1986, S. 27.

ANHANG

1. In Anhang I, Teil A „Stoffe (Ionen oder Elemente)“ wird folgende Position angefügt :

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„6. Cadmium	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs	1
	Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs (ausgenommen Futtermittel für Heimtiere)	2
	Phosphate	10 ⁽³⁾
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe, Ziegen, ausgenommen Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer)	1
	Andere Alleinfuttermittel (ausgenommen Futtermittel für Heimtiere)	0,5
	Mineralfuttermittel	5 ⁽⁴⁾
	Andere Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe, Ziegen	0,5

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,5 mg je Prozent Phosphor vorschreiben.

⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,75 mg je Prozent Phosphor vorschreiben.”

2. In Anhang II, Teil A wird folgende Position angefügt :

Stoffe, Erzeugnisse	Ausgangserzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Ausgangserzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„2. Cadmium	Phosphate	15 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Mitgliedstaaten können auch einen Cadmiumhöchstgehalt von 0,75 mg je Prozent Phosphor vorschreiben.”